

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 36

30. Jahrgang

7. Februar 1987

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 376/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 377/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 378/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 379/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 380/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor	9
* Verordnung (EWG) Nr. 381/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1694/86 mit den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Kalbungsprämie	11
* Verordnung (EWG) Nr. 382/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer	12
* Verordnung (EWG) Nr. 383/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter	13
* Verordnung (EWG) Nr. 384/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung vorübergehender Höchstgrenzen für die Anlandung von Seezungen aus der Nordsee	14
Verordnung (EWG) Nr. 385/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	15

Verordnung (EWG) Nr. 386/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 387/87 der Kommission vom 5. Februar 1987 über die Entscheidung, Zucker aus Beständen der italienischen Interventionsstelle Wohltätigkeitseinrichtungen im Rahmen einer Dringlichkeitshilfsaktion zugunsten der als Opfer der Kältewelle stark benachteiligten Bevölkerung zur Verfügung zu stellen	23
Verordnung (EWG) Nr. 388/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	27
Verordnung (EWG) Nr. 389/87 der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

87/95/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation** 31

87/96/EWG :

- ★ **Geschätzte Bilanz des Rates vom 26. Januar 1987 betreffend zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987** 38

87/97/EWG :

- ★ **Geschätzte Bilanz des Rates vom 26. Januar 1987 betreffend das für die Verarbeitungsindustrie bestimmte Rindfleisch für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987** 39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 376/87 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Februar 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne) Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,23	196,90
10.01 B II	Hartweizen	43,91	264,49 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	38,30	175,27 ⁽²⁾
10.03	Gerste	36,57	189,40
10.04	Hafer	94,86	158,28
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	181,39 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	36,57	128,89
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	36,57	154,70 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	22,48	182,90 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	36,57	63,74 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,81	290,55
11.01 B	Mehl von Roggen	68,51	260,26
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	81,64	423,54
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	27,96	311,72

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 377/87 DER KOMMISSION**vom 6. Februar 1987****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Februar 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	2,18	2,18	2,18
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	3,88	3,88	3,88	3,88
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	2,90	2,90	2,90	2,90
11.07 B	Malz, geröstet	0	3,38	3,38	3,38	3,38

VERORDNUNG (EWG) Nr. 378/87 DER KOMMISSION
vom 6. Februar 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 200/87 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 290/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
200/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 24. 1. 1987, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 31. 1. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)		
		Portugal	Drittländer ^(*)	AKP/ ÜLG ^(*) ^(*)
ex 10.06	Reis :			
	B anderer :			
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :			
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :			
	1. rundkörniger	—	334,13	163,46
	2. langkörniger	—	369,70	181,25
	b) geschälter Reis :			
	1. rundkörniger	—	417,66	205,23
	2. langkörniger	—	462,12	227,46
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :			
	a) halbgeschliffener Reis :			
	1. rundkörniger	13,05	539,17	257,66
	2. langkörniger	12,97	663,92	320,07
	b) vollständig geschliffener Reis :			
	1. rundkörniger	13,90	574,22	274,76
	2. langkörniger	13,90	711,73	343,51
	III. Bruchreis	82,92	223,84	108,92

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

^(*) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

^(*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

^(*) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 379/87 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1987

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2684/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 291/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter

Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 31. 1. 1987, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 380/87 DER KOMMISSION**vom 6. Februar 1987****zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 90/87 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
202/87 ⁽⁵⁾, wurden für den Reissektor spezifische landwirt-
schaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese
Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission ⁽⁶⁾ zu
ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission
wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbe-
träge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 28. Januar bis 3.
Februar 1987 festgestellten Kassawechselkurse für die
griechische Drachme, die spanische Peseta, die italie-
nische Lira und das Pfund Sterling sind nach Artikel 9
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifi-
schen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für Grie-
chenland, Spanien, Italien und das Vereinigte Königreich
zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1987, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 24. 1. 1987, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU	=	47,7950	bfrs
	=	2,31728	DM
	=	8,83910	dkr
	=	169,876	Dr
	=	165,187	Pta
	=	7,77184	ffrs
	=	0,864997	Ir£
	=	1 650,35	Lit
	=	2,61097	hfl
	=	0,842053	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 381/87 DER KOMMISSION**vom 6. Februar 1987****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1694/86 mit den Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Kalbungsprämie**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Kalbungs-
prämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland
sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen
Prämie in Italien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4049/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1346/86 wurden die
betreffenden Mitgliedstaaten ermächtigt, im Zeitraum
vom 28. April bis zum 31. Dezember 1986 die genannte
Prämie zu gewähren. In Erwartung des neuen, im Rind-
fleischsektor anzuwendenden Prämiensystems hat der Rat
den vorgenannten Zeitraum bis zum 5. April 1987 verlän-
gert.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1694/86 der
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Gewährung einer Kalbungs-

prämie⁽³⁾ kann die Prämie für jedes Kalb gewährt werden,
das im Zeitraum vom 28. April bis zum 31. Dezember
1986 geboren wird. Angesichts vorstehend bezeichneter
Verlängerung ist gleichfalls dieser Zeitraum bis zum
5. April 1987 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verord-
nung (EWG) Nr. 1694/86 wird das Datum des „31.
Dezember 1986“ durch den „5. April 1987“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1986, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 54.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 382/87 DER KOMMISSION**vom 6. Februar 1987****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 765/86 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr in verschiedene Bestimmungsländer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 765/86
der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 155/87 ⁽⁴⁾, wurde die Frist für die Einrei-
chung der Angebote für jede Einzelausschreibung festge-
legt. Es erweist sich als zweckmäßig, daß pro Monat zwei
Einzelausschreibungen vorgesehen werden. Der Wortlaut
von Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung sollte
deshalb geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 765/86
werden die Worte „jeweils der vierte“ durch die Worte
„jeweils der zweite und vierte“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1986, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 22. 1. 1987, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 383/87 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3790/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/86⁽⁴⁾, bestimmt die zum Verkauf gestellte Butter. Unter Berücksichtigung der für diesen Verkauf verfügbaren Bestände sollte das in dem genannten Artikel stehende Datum geändert werden.

In Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 wurden die durch die Verarbeitungssicherheit gewährleisteten Hauptpflichten festgelegt. Mit Artikel 11 Absatz 2 der vorstehenden Verordnung wurde von diesen Bestimmungen für den Fall abgewichen, daß das Mischfutter in Tankwagen oder Containern geliefert wird. Diese Abweichung erweist sich als überflüssig, kostspielig und für das Absatzprogramm um so abträglicher, als sie in bestimmten Mitgliedstaaten für diejenigen, die Butter verfüttern, wegen des sehr großen Umfangs der mit Tankwagen oder Containern gelieferten Mengen ein Hindernis darstellt. Artikel 11 Absatz 2 sollte deshalb gestrichen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „1. Juli 1983“ durch das Datum „1. Januar 1984“ ersetzt.
2. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Für die Lieferung des Mischfutters in Tankwagen oder Containern gelten folgende Bedingungen:

- der Herstellungsbetrieb des Mischfutters erhält auf Antrag von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet er seinen Sitz hat, die Genehmigung, den Transport auf diese Weise durchzuführen;
- die Lieferung erfolgt unter der Verwaltungskontrolle der zuständigen Behörde. Zu diesem Zweck übermittelt der Betrieb dieser Behörde die Belege, anhand derer festgestellt werden kann, daß die Lieferung tatsächlich erfolgt ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 384/87 DER KOMMISSION**vom 6. Februar 1987****zur Festsetzung vorübergehender Höchstgrenzen für die Anlandung von
Seezungen aus der Nordsee**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates
vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur
Erhaltung der Fischbestände⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4026/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wissenschaftliche Beobachtungen in den Jahren 1929,
1947, 1963 und 1986 haben gezeigt, daß sich die Seezun-
genbestände in bestimmten, klar abgegrenzten Gebieten
sammeln, wenn die Wassertemperaturen in der Nordsee
während der Zeit von Januar bis April unter die durch-
schnittlich gemessenen Temperaturen sinken.

Dieselben Beobachtungen haben ergeben, daß diese
Gebiete daraufhin gezielt befischt und somit aufgrund der
gegebenen Umstände außergewöhnlich umfangreiche
Seezungenfänge eingebracht wurden.

Die Temperaturen in der Nordsee haben einen Punkt
erreicht, an dem sich davon ausgehen läßt, daß die
beschriebene Abfolge von Ereignissen 1987 voraus-
sichtlich eintreten wird. Im Januar waren die gemessenen
Wassertemperaturen bereits ebenso niedrig wie in einem
durchschnittlichen Winter im Februar.

Die Biomasse des Laichbestands hat bei Seezungen in der
Nordsee ihren bisher niedrigsten Stand erreicht. Bei
weiterer Verringerung ist es jüngsten wissenschaftlichen
Berichten zufolge möglich, daß die Nachwuchsbestände
auf einen außergewöhnlich niedrigen Umfang reduziert
werden.

Sollten infolge der oben beschriebenen Abfolge von
Ereignissen große Mengen Seezungen gefangen werden,
so verringert sich die Biomasse des Laichbestands noch
weiter, bevor die Fische im Mai und Juni laichen. Dies
erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Bestände
nicht wieder auffüllen werden.

Erfahrungen beim Heringsfang in der Nordsee, wo der
Nachwuchs zum Auffüllen der Bestände ausblieb, haben
gezeigt, daß eine derartige Entwicklung nachhaltige ernste
wirtschaftliche Folgen mit sich bringt.

Um derartige Folgen zu verhindern, ist dafür zu sorgen,
daß die Befischung dieser Seezungenansammlungen in
den kommenden Monaten bis zum 15. April 1987 unter-
bleibt.

Eine Einschränkung des Anteils an Seezungen, der an
Bord behalten oder angelandet werden darf, würde
verhindern, daß sich der Seezungenfang auf Gebiete mit
außergewöhnlich reichen Vorkommen konzentriert,
während der Fang anderer Arten weitgehend unberührt
bleibt.

Um tatsächlich zur Erhaltung des Bestandes beizutragen,
müssen umgehend entsprechende Maßnahmen ergriffen
werden. Diese Maßnahmen sind in Einklang mit Artikel
13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 zu
treffen.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiressourcen hat
nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 15. April 1987 ist es verboten, nach dem
Sortieren mehr als 30 % Seezunge (*Solea solea*), die
während der Fischerei mit Schleppnetzen, Snurrewaden
oder ähnlichen Netzen gefangen wurden, gemessen als
Gewichtsanteil am Gewicht der Gesamtmenge von
Fischen, Weich- und Krebstieren, an Bord zu haben oder
anzulanden.

Dieses Verbot gilt nur für Fänge, die in der Nordsee in
ihrer Abgrenzung gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3094/86 eingebracht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 385/87 DER KOMMISSION**vom 6. Februar 1987****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeug-
nissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien
für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾, insbesondere
auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren
von lebenden Schweinen der Tarifstelle 01.03 A II b) und
bestimmten Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01
A III. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstat-
tung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für
die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wett-
bewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I ist ange-
bracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der
einerseits den qualitativen Merkmalen der in diese Tarif-
stelle fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorher-
zusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem
Weltmarkt Rechnung trägt.

Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typische italie-
nische Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 1 und B I
b) 5 aa) die Aufrechterhaltung der Beteiligung der
Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-

länder für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 16.01 A und
B, ex 16.02 A II und B III a) 2 sind, ist es angebracht, für
diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser
Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen,
daß die Erstattung nur auf das Nettogewicht der eßbaren
Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zube-
reitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsek-
tors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen,
erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine
Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse
je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 617/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 mit Sonderregeln für die Erstat-
tungen bei der Ausfuhr im Schweinefleischsektor
aufgrund des Beitritts Portugals und zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 150/86 ⁽⁴⁾ ist der Grundsatz fest-
gesetzt worden, daß für die Erzeugnisse des Schweine-
fleischsektors mit Ursprung in Portugal keine Gemein-
schaftserstattung gewährt werden darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr
die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser
Erstattung werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Die Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-
tung ist für Ausfuhren nach Portugal ausgeschlossen.
- (3) Die Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-
tung ist bei der Ausfuhr von aus Portugal stammenden
Erzeugnissen ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

[illegible]

[illegible]

(ECU/100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
02.06 (Fortsetzung)	4. Bäuche, auch Teile davon	35,00
	5. anderes :	
	ex aa) ohne Knochen :	
	(11) „prosciutto di Parma“, „prosciutto di San Daniele“, auch Teile davon (b)	70,00
	(22) Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (a)	52,00
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	A. aus Lebern (f)	35,00
	B. andere (c) :	
	I. Rohwürste, nicht gekocht (d) (f)	58,00
	II. andere (f)	40,00
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	A. aus Lebern :	
	II. andere	30,00
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :	
	2. anderes, mit einem Gehalt an :	
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
	11. Schinken oder Kotelettstränge (ausgenommen Nacken), auch Teile davon :	
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e) (g)	35,00
	(bbb) andere (g)	
	für Ausführen nach	
	— den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada	30,00
	— andere Bestimmungen	60,00
	22. Nacken oder Schultern, auch Teile davon :	
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e) (g)	35,00
	(bbb) andere (g)	
	für Ausführen nach	
	— den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada	27,00
	— andere Bestimmungen	54,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(ECU/100 kg) Erstattungs- betrag
		Nettogewicht
ex 16.02 (Fortsetzung)	33. anderes :	
	(aaa) nicht gegart; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall (e) (g)	28,00
	(bbb) andere (g) für Ausfuhren nach — den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada — andere Bestimmungen	19,00 38,00
	bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen (g) für Ausfuhren nach — den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada — andere Bestimmungen	18,00 28,00
	cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen (g)	16,00

- (a) Die Erzeugnisse fallen in diese Tarifstelle nur, wenn ihr Ursprung von den genannten Ausgangsteilstücken erkennbar ist.
- (b) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.
- (c) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.
- (d) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.
- (e) Als „nicht gegart“ gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.
- (f) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Tarifnummer 16.01, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.
- (g) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 386/87 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1987

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1906/83⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2260/69⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, und (EWG) Nr. 1570/71⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.
⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 4.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 12.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag ECU/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	10,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (¹)
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. ganze oder halbe Tierkörper 6. anderes : aa) ohne Knochen bb) anderes	12,00 10,00 10,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (¹) Ursprung : Schweden Ursprung : Schweden
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. Schweinefett	10,00	Ursprung : Schweden oder Ungarn
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen : A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett : II. anderes	10,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik (¹), Schweden oder Ungarn

(¹) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 387/87 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 1987**

über die Entscheidung, Zucker aus Beständen der italienischen Interventionsstelle Wohltätigkeitseinrichtungen im Rahmen einer Dringlichkeitshilfsaktion zugunsten der als Opfer der Kältewelle stark benachteiligten Bevölkerung zur Verfügung zu stellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 469/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, daß die Interventionsstellen anerkannten Wohltätigkeitseinrichtungen, die im Rahmen von gezielten Maßnahmen der Dringlichkeitshilfe handeln, Zucker aus ihren Beständen zum Verzehr auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft zur kostenlosen Verteilung zur Verfügung stellen.

Die in der Gemeinschaft besonders harten Witterungsbedingungen des Winters 1986/87 haben für die als Opfer der Kältewelle stark benachteiligte Bevölkerung schwerwiegende Folgen. Diese Lage macht es erforderlich, daß solche Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden. Es ist daher angebracht, mit den im Zuckersektor verfügbaren Gemeinschaftsbeständen diesen Personen schnellstens unter Zwischenschaltung anerkannter Wohltätigkeitseinrichtungen zur Hilfe zu kommen.

Zu diesem Zweck stellt die italienische Interventionsstelle, die allein eine Menge Zucker auf Lager hält, diesen Einrichtungen auf Antrag Zucker im Rahmen ihrer Bestände und je nach Bedarf der Mitgliedstaaten kostenlos zur Verfügung.

Die Kosten, die mit dieser Operation verbunden sind, d. h. die Kosten für geeignete Verpackung, für Abfüllung, Transport und Verteilung in der Gemeinschaft, werden von der Gemeinschaft gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates vom 9. November 1981 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und

Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/85 ⁽⁵⁾, pauschal übernommen.

Da die Art der Bereitstellung des betreffenden Zuckers keine Transaktion darstellt, die eine Preisangleichung für diesen Zucker erforderlich macht, finden die im Handel mit Spanien und Portugal geltenden Beitrittsausgleichsbeträge keine Anwendung.

Da es sich bei dieser Operation nicht um einen Wiederverkauf im Sinne des Artikels 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 89/87 ⁽⁷⁾, handelt, ist vorzusehen, daß die betreffende Lagerkostenabgabe nicht für diese Mengen geschuldet wird und daß sie nicht in die Berechnung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 ⁽⁹⁾, eingeht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die italienische Interventionsstelle stellt den Wohltätigkeitseinrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, anerkannt sind und die der Kommission mitgeteilt wurden, kostenlos Zucker aus ihren Beständen zur Verfügung. Die für die Gemeinschaft insgesamt zur Verfügung zu stellende Menge beträgt 7 986,7 Tonnen, deren Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in Anhang I angegeben ist. Dieser Zucker ist kostenlos an die als Opfer der Kältewelle in der Gemeinschaft stark benachteiligte Bevölkerung zu verteilen. Diese Zurverfügungstellung erfolgt auf Antrag dieser Einrichtungen, der an die im Anhang II angegebene Anschrift vor dem 1. März 1987 zu richten ist.

(2) Bei dem betreffenden Zucker handelt es sich um weißen Kristallzucker der Standardqualität in loser Schüttung, der auf Antrag der genannten Einrichtungen in Paketen oder Kartons für 1 oder 2 kg oder in 2- oder 3lagigen Kraftpapiersäcken für 50 kg Füllgewicht kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 251 vom 20. 9. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1987, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 365 vom 23. 12. 1978, S. 8.

(3) Die Abnahme des Zuckers durch die betreffenden Organisationen erfolgt spätestens am 31. März 1987.

Im Falle technischer Schwierigkeiten kann die Interventionsstelle jedoch eine Zusatzfrist von höchstens 15 Tagen einräumen.

Artikel 2

Die mit der Durchführung dieser Verordnung verbundenen Kosten werden von der Gemeinschaft übernommen und pauschalmäßig festgesetzt:

- a) für Kosten der Verpackung und des Abfüllens auf
- 1,35 ECU je 100 kg, wenn es sich um die vorgenannten 50-kg-Papiersäcke handelt;
 - 4,93 ECU je 100 kg, wenn es sich um 1- oder 2-kg-Pakete oder -Kartons handelt;

b) für Kosten des Transports und der Verteilung auf:

(ECU/100 kg)	
Bestimmungsmitgliedstaat	Betrag
Deutschland	13,60
Belgien/Luxemburg	11,50
Dänemark	16,20
Spanien	12,90
Frankreich	11,20
Griechenland	9,10
Irland	13,10
Italien	7,00
Niederlande	11,90
Portugal	14,90

Artikel 3

Die Pauschbeträge für die in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Transport- und Verteilungskosten werden den genannten Einrichtungen durch die italienische Interventionsstelle erstattet gegen Vorlage sämtlicher Belege über den Transport und die Verteilung des Zuckers, die durch den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Verteilung stattgefunden hat, beglaubigt sind.

Artikel 4

(1) Die italienische Interventionsstelle verbucht die Mengen des abgegebenen Zuckers in dem in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates⁽¹⁾ genannten Konto als Ausgabe mit dem Wert Null.

(2) Für die Zuckermengen, die in Anwendung dieser Verordnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wird

die in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 genannte Lagerkostenabgabe nicht durch die italienische Interventionsstelle geschuldet. Diese Mengen gehen nicht in die Berechnung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/78 ein.

Artikel 5

Italien und die anderen Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet der betreffende Zucker verteilt wird, bestimmen die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 6

(1) Ist der Zucker zur Verteilung in einem anderen Mitgliedstaat als Italien bestimmt, so wird er von dem in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission⁽²⁾ genannten Kontrollexemplar begleitet, um die Kontrolle der Bestimmung zu erlauben.

(2) Das in Absatz 1 genannte Kontrollexemplar wird in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 12 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 vorgesehenen Bedingungen ausgegeben.

(3) In Feld 104 des Kontrollexemplars wird das Nichtzutreffende gestrichen und es wird folgende Ergänzung eingefügt:

— Azúcar — Ayuda urgente — Reglamento (CEE) n° 387/87 (montantes compensatorios monetarios y montantes compensatorios adhesión no aplicables)

— Sukker — Nødhjælp — forordning (EØF) nr. 387/87 (monetære udligningsbeløb og tiltrædelsesudligningsbeløb finder ikke anvendelse)

— Zucker — Dringlichkeitshilfe — Verordnung (EWG) Nr. 387/87 (Währungsausgleichsbeträge und Beitrittsausgleichsbeträge nicht anwendbar)

— Ζάχαρη — επείγουσα ενίσχυση — Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 387/87 (δεν εφαρμόζονται νομισματικά εξισωτικά ποσά και εξισωτικά ποσά προσχώρησης)

— Emergency aid sugar — Regulation (EEC) No 387/87 (monetary compensatory amounts and accession compensatory amounts not applicable)

— Sucre — aide d'urgence — règlement (CEE) n° 387/87 (montants compensatoires monétaires et montants compensatoires adhésion non applicables)

— Zucchero — Aiuto d'urgenza — regolamento (CEE) n. 387/87 (importi compensativi monetari e importi compensativi adesione non applicabili)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

— Spoedhulp suiker — Verordening (EEG) nr. 387/87
(monetaire compenserende bedragen en compensate-
rende bedragen toetreding niet van toepassing)

— Açúcar — ajuda de emergência — Regulamento (CEE)
nº 387/87 (montantes compensatórios monetários e
montantes compensatórios de adesão não aplicáveis)

(4) Bei Lieferungen nach Spanien und Portugal sind
die in der Verordnung (EWG) Nr. 469/86 vorgesehenen
Beitrittsausgleichsbeträge nicht anwendbar.

Artikel 7

Italien teilt der Kommission jede Woche für die voraus-
gegangene Woche die bis zum 1. März 1987 beantragten
Mengen sowie die gelieferten Mengen und die durch
diese Mengen aufgrund dieser Verordnung begünstigten
Einrichtungen mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

*ANHANG I***Höchstmengen**

<i>(in Tonnen)</i>	
Mitgliedstaat	Höchstmenge
Deutschland	2 000
Belgien / Luxemburg	250
Dänemark	50
Spanien	2 000
Frankreich	2 000
Griechenland	515
Irland	600
Italien	300
Niederlande	250
Portugal	21,7

*ANHANG II***Italienische Interventionsstelle :**

Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)

Via Palestro 81

I-00185 Roma

Telex 620 252-613 003 MINAGRIN per l'AIMA

Telefon 06/47 49 91.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 388/87 DER KOMMISSION**vom 6. Februar 1987****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohrzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohrzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 6. 2. 1987, S. 18.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohrzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:	
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	51,32
	B. Rohrzucker	43,21 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 389/87 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1987

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 373/87⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 373/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 373/87 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Ergebnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 6. 2. 1987, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla — der Zone II b) — den anderen Drittländern	122,00 128,00 15,00
10.01 B II	Hartweizen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	15,00 ⁽²⁾ 20,00 ⁽²⁾
10.02	Roggen für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	5,00 10,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla — der Zone II b) — den anderen Drittländern	125,00 129,00 20,00
10.04	Hafer für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	— —
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — der Zone I, der Zone V, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln — den anderen Drittländern	10,00 20,00 —
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	190,00 190,00 167,00 155,00 143,00 128,00

(ECU/Tonne)		
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	190,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	190,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	190,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	190,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	325,00 ⁽²⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	307,00 ⁽²⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	274,00 ⁽²⁾
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	259,00 ⁽²⁾
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	190,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 1986

über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation

(87/95/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und die für ihre Aufstellung erforderlichen Arbeiten müssen insbesondere folgenden Aspekten Rechnung tragen :

- der Komplexität der technischen Spezifikation sowie der Präzision die zur Sicherstellung des Informations- und Datenaustauschs und der Kompatibilität der Systeme erforderlich ist ;
- dem Bedürfnis, rasch über Normen zu verfügen und zu vermeiden, daß übermäßig langsame Fortschritte zu einem vorzeitigen Veralten der durch das Tempo der technologischen Entwicklung überholten Texte führen ;
- der Notwendigkeit, die Einführung der internationalen Normen für den Austausch von Informationen und Daten auf einer Grundlage zu fördern, die sie auf der Ebene ihrer praktischen Anwendung glaubwürdig macht,
- der wirtschaftlichen Bedeutung der Normung als Beitrag zur Errichtung eines Gemeinschaftsmarktes auf diesem Gebiet.

Aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG⁽³⁾ werden die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Normungsgre-

mien unterrichtet, wenn Normungsgremien beabsichtigen, eine Norm aufzustellen oder zu ändern ; gemäß der genannten Richtlinie kann die Kommission Aufträge erteilen, um Normungsarbeiten von gemeinsamem Interesse einvernehmlich und in einem frühen Stadium durchführen zu lassen.

Diese Richtlinie enthält nicht alle Bestimmungen, die für die Durchführung einer gemeinsamen Normungspolitik auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation erforderlich sind.

Der zunehmende Umfang der technischen Überschneidungen zwischen den verschiedenen Normungsbereichen, vor allem zwischen der Informationstechnik und der Telekommunikation, rechtfertigt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Normungsgremien, die sich zur Behandlung der gemeinsamen Bereiche zusammenschließen müssen.

Vor kurzem wurden von der Kommission Vereinbarungen im Rahmen der mit der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) unterzeichneten gemeinsamen Absichtserklärung sowie im Rahmen der allgemeinen Leitlinien, die Gegenstand eines Übereinkommens mit der Gemeinsamen Europäischen Normeninstitution „Europäisches Komitee für Normung / Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung“ (CEN/CENELEC) sind, geschlossen.

Die Richtlinie 86/361/EWG⁽⁴⁾ umfaßt Programme, in deren Rahmen die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Europäischen Komitee für Normung und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung — in diesem Bereich an gemeinsamen technischen Spezifikationen arbeitet, die Europäischen Fernmeldenormen (NET) entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 36 vom 17. 2. 1986, S. 55.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 303 vom 25. 11. 1985, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21.

Die öffentlichen Lieferaufträge sind ein geeigneter Bereich, in dem eine umfassendere Übernahme von Normen für den Informations- und Datenaustausch im Rahmen des Offenen Systemverbunds (Open Systems Interconnection) durch Hinweise beim Kauf gefördert werden können.

Es ist erforderlich, einen Ausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, die Kommission bei der Verfolgung der in dem Beschluß vorgesehenen Zielsetzungen und Tätigkeiten zu unterstützen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für diesen Beschluß gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „*Technische Spezifikation*“: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich Vorschriften für das Erzeugnis hinsichtlich Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung;
2. „*Gemeinsame technische Spezifikation*“: technische Spezifikation, die erarbeitet wurde um die einheitliche Anwendung in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen;
3. „*Norm*“: technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung gebilligt worden ist, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist;
4. „*Internationale Norm*“: Norm, die von einer anerkannten internationalen Normenorganisation verabschiedet worden ist;
5. „*Entwurf einer internationalen Norm (DIS)*“: Normentwurf, der von einer anerkannten internationalen Normenorganisation verabschiedet worden ist;
6. „*Internationale technische Telekommunikationsspezifikation*“: die technische Spezifikation aller oder einiger Merkmale eines Erzeugnisses, empfohlen von Organisationen wie dem Internationalen Beratenden Ausschuss für den Telegraphen- und Telefondienst oder der CEPT;
7. „*Europäische Norm*“: Norm, die von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß ihren satzungsmäßigen Bestimmungen gebilligt worden ist;
8. „*Europäische Vornorm*“: Norm, die unter dem Bezugszeichen „ENV“ von den Normenorganisationen, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, gemäß deren satzungsmäßigen Bestimmungen angenommen worden ist;
9. „*Funktionelle Norm*“: Norm, die eine komplexe Funktion liefern soll, die zur Kompatibilität der Systeme erforderlich ist und die im allgemeinen durch die Verknüpfung mehrerer bereits von den Normenorganisationen gemäß deren satzungsmäßigen entsteht; angenommenen Normen entsteht.
10. „*Funktionelle Spezifikation*“: Spezifikation, mit der die Anwendung einer oder mehrerer OSI-Normen zur Unterstützung einer spezifischen Anforderung für die Kommunikation zwischen Systemen der Informationstechnik im einzelnen festgelegt wird (von Organisationen wie dem Internationalen Beratenden Ausschuss für den Telegraphen- und Fernsprehdienst oder der CEPT empfohlen);
11. „*Technische Vorschrift*“: Technische Spezifikationen einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Einhaltung de jure oder de facto für die Vermarktung oder Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, mit Ausnahme der von den örtlichen Behörden festgelegten technischen Spezifikationen;
12. „*Bescheinigung der Konformität*“: Vorgang, durch den mit Hilfe eines Konformitätszertifikats oder eines Konformitätszeichens bescheinigt wird, daß ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung mit bestimmten Normen oder technischen Spezifikationen übereinstimmt;
13. „*Informationstechnik*“: Systeme, Anlagen, Bauteile und Softwareprodukte, die erforderlich sind, um das Wiederauffinden, die Verarbeitung und Speicherung von Informationen in allen Bereichen des menschlichen Lebens (Heim, Büro, Fabrik usw.) zu gewährleisten, und die im allgemeinen bei elektronischen oder ähnlichen Verfahren eingesetzt werden;
14. „*Öffentliche Lieferaufträge*“:
 - Aufträge, die der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 1 der Richtlinie 77/62/EWG entsprechen⁽¹⁾,
 - Aufträge, die ungeachtet des Tätigkeitsbereichs des Auftraggebers zum Zwecke der Lieferung von Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräten geschlossen werden;
15. „*Fernmeldeverwaltungen*“: Verwaltungen oder anerkannte private Betriebsgesellschaften in der Gemeinschaft, die öffentliche Telekommunikationsdienste anbieten.

Artikel 2

Zur Förderung der Normung in Europa und der Aufstellung und Anwendung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnik und von funktionellen Spezifikationen im Bereich der Telekommunikation werden auf Gemeinschaftsebene folgende Maßnahmen unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 durchgeführt:

- a) In regelmäßigen Abständen und mindestens einmal jährlich wird der vorrangige Normungsbedarf auf der Grundlage der internationalen Normen, der internationalen Norm-Entwürfe oder der Dokumente, die diesen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

Normen gleichzusetzen sind, festgestellt, um die Arbeitsprogramme festzulegen und die europäischen Normen und funktionellen Spezifikationen aufstellen zu lassen, die für nötig erachtet werden, um den Informations- und Datenaustausch und die Kompatibilität der Systeme zu gewährleisten.

- b) Auf der Basis der auf internationaler Ebene durchgeführten Normungsarbeiten
- werden die europäischen Normungsgremien und die technischen Fachorganisationen für Informationstechnik und Telekommunikation ersucht, europäische Normen, europäische Vornormen oder funktionelle Telekommunikationsspezifikationen und im Bedarfsfall funktionelle Normen aufzustellen, damit die Genauigkeit gewährleistet wird, die von den Anwendern zur Sicherstellung des Informations- und Datenaustausches sowie der Kompatibilität der Systeme benötigt wird. Diese Organisationen stützen ihre Arbeit auf internationale Normen, internationale Normentwürfe oder internationale technische Telekommunikationsspezifikationen. Wenn eine internationale Norm, ein internationaler Normentwurf oder eine internationale technische Telekommunikationsspezifikation klare Vorschriften enthält, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen, so werden diese Vorschriften unverändert in die europäische Norm, die europäische Vornorm oder die funktionelle Telekommunikationsspezifikation übernommen. Nur wenn derartige klare Vorschriften in der internationalen Norm, dem internationalen Normentwurf oder der internationalen technischen Telekommunikationsspezifikation nicht bestehen, werden die europäische Norm, die europäische Vornorm oder die funktionelle Telekommunikationsspezifikation zur Klärung oder erforderlichenfalls Ergänzung der internationalen Norm, des internationalen Normentwurfs oder der internationalen technischen Telekommunikationsspezifikation ausgearbeitet, wobei Abweichungen zu vermeiden sind;
 - werden die genannten Organisationen ersucht, technische Spezifikationen auszuarbeiten, die zur Grundlage europäischer Normen oder europäischer Vornormen gemacht werden können, wenn abgesprochene internationale Normen für den Informations- und Datenaustausch sowie die Kompatibilität der Systeme fehlen oder wenn auf diese Weise ein Beitrag zur Aufstellung derartiger Normen geleistet wird.
- c) Die Anwendung der Normen und funktionellen Spezifikationen wird dadurch erleichtert, daß die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen koordiniert werden:
- Überprüfung der Übereinstimmung der Erzeugnisse und Dienste mit den Normen und funktionellen Spezifikationen auf der Grundlage der festgelegten Prüfungsanforderungen;
 - Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Normen und funktionellen Spezifikationen nach ausreichend harmonisierten Verfahren.
- d) Die Anwendung der Normen und funktionellen Spezifikationen auf dem Gebiet der Informationstechnik

und der Telekommunikation wird bei öffentlichen Aufträgen und technischen Vorschriften gefördert.

Artikel 3

- (1) Die spezifischen Ziele der vorgesehenen Maßnahmen sind im Anhang beschrieben.
- (2) Dieser Beschluß gilt für
 - Normen im Bereich der Informationstechnik im Sinne des Artikels 5;
 - funktionelle Spezifikationen für Dienste, die speziell über öffentliche Fernmeldenetze zum Austausch von Informationen und Daten zwischen Systemen der Informationstechnik angeboten werden.
- (3) Dieser Beschluß gilt nicht für
 - die gemeinsamen technischen Spezifikationen für an das öffentliche Fernmeldenetz angeschlossene Endgeräte, die unter die Richtlinie 86/361/EWG fallen;
 - Spezifikationen für Einrichtungen, die Teil des Fernmeldenetzes selbst sind.

Artikel 4

Bei der Ermittlung des Normungsbedarfs sowie bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms für die Normung und die Ausarbeitung von funktionellen Spezifikationen stützt die Kommission sich insbesondere auf die Informationen, die ihr aufgrund der Richtlinie 83/189/EWG mitgeteilt werden.

Die Kommission überträgt nach Anhörung des in Artikel 7 vorgesehenen Ausschusses die technischen Arbeiten den zuständigen europäischen Normungsorganisationen oder technischen Fachgremien (CEN, CENELEC und CEPT) und ersucht die erforderlichenfalls um die Aufstellung der entsprechenden europäischen Normen oder funktionellen Spezifikationen. Die diesen Organisationen zu erteilenden Aufträge sind dem in Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Ausschuss gemäß den Verfahren dieser Richtlinie zur Zustimmung zu unterbreiten. Es darf kein Auftrag erteilt werden, der sich mit irgendeinem Teil der aufgrund der Richtlinie 86/361/EWG begonnenen oder aufgestellten Arbeitsprogramme überschneidet.

Artikel 5

- (1) In Anbetracht der unterschiedlichen nationalen Verfahren ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei öffentlichen Lieferaufträgen auf dem Gebiet der Informationstechnik
 - auf europäische Normen und europäische Vornormen nach Artikel 2 Buchstabe b),
 - auf internationale Normen, wenn diese im Land des Auftraggebers übernommen worden sind,
 Bezug genommen wird, so daß diese Normen bei der Übermittlung und dem Austausch von Informationen und Daten und für die Kompatibilität der Systeme zugrunde gelegt werden.

(2) Um Kompatibilität zwischen Endeinrichtungen zu erzielen, ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre Fernmeldeverwaltungen bei denjenigen Diensten, die speziell für den Austausch von Informationen und Daten zwischen Systemen der Informationstechnik bestimmt sind und die nach den in Absatz 1 genannten Normen arbeiten, funktionelle Spezifikationen für den Zugang zu ihren öffentlichen Fernmeldenetzen verwenden.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels sind die nachfolgend aufgeführten besonderen Umstände zu berücksichtigen, die möglicherweise die Verwendung anderer, in diesem Beschluß nicht vorgesehener Normen und Spezifikationen rechtfertigen :

- die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Betriebs im Falle bereits vorhandener Systeme ; dies jedoch lediglich im Rahmen klar umrissener und festgelegter Strategien für den späteren Übergang zu internationalen oder europäischen Normen oder funktionellen Spezifikationen ;
- die Tatsache, daß bestimmte Vorhaben wirkliche Neuerungen mit sich bringen ;
- die mangelnde technische Eignung der Norm oder der funktionellen Spezifikation für ihren Zweck, da sie keine geeigneten Mittel zur Erzielung des Informations- und Datenaustauschs oder der Kompatibilität der Systeme vorsieht oder weil die Mittel (einschließlich Testverfahren) zur Feststellung einer ausreichenden Konformität eines Produkts mit dieser Norm oder diese funktionellen Spezifikation nicht vorliegen, oder weil — im Falle von europäischen Vorworten — diesen die für ihre Anwendung erforderliche Stabilität fehlt. Es steht anderen Mitgliedstaaten frei, dem in Artikel 7 genannten Ausschuß nachzuweisen, daß der betreffenden Norm entsprechende Geräte in zufriedenstellender Weise genutzt wurden und daß die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung deshalb nicht gerechtfertigt ist ;
- die nach sorgfältiger Sondierung des Marktes getroffene Feststellung, daß aus wichtigen Gründen der Wirtschaftlichkeit die Verwendung der betreffenden Norm oder funktionellen Spezifikation nicht geeignet ist. Es steht anderen Mitgliedstaaten frei, vor dem in Artikel 7 genannten Ausschuß nachzuweisen, daß der betreffenden Norm entsprechende Geräte unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen in zufriedenstellender Weise genutzt wurden und daß die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung deshalb nicht gerechtfertigt ist.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich auf der gleichen Grundlage wie in Absatz 1 die Bezugnahme auf Entwürfe internationaler Normen vorschreiben.

(5) Auftragerteilende Stellen, die sich auf Absatz 3 berufen, geben die Gründe dafür nach Möglichkeit (bereits) in den Ausschreibungsunterlagen an und halten in jedem einzelnen Fall diese Gründe in ihren internen Unterlagen fest, sie stellen diese Angaben unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses den sich bewerbenden Unternehmen sowie dem in Artikel 7 genannten Ausschuß auf

Antrag zur Verfügung. Beschwerden über die Anwendung von Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 3 können auch direkt an die Kommission gerichtet werden.

(6) Die Kommission stellt sicher, daß dieser Artikel auf alle Gemeinschaftsprojekte und -programme einschließlich der öffentlichen Lieferaufträge, die aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts finanziert werden, angewandt wird.

(7) Die auftragerteilenden Stellen können, sofern sie dies für erforderlich erachten, auf Aufträge mit einem Wert unter 100 000 ECU andere Spezifikationen anwenden, sofern diese Anschaffungen der Verwendungen der Normen im Sinne der Absätze 1 und 2 bei Aufträgen mit einem höheren als dem in diesem Absatz genannten Wert nicht entgegenstehen. Die Notwendigkeit dieser Ausnahmeregelung sowie die Höhe des in diesem Absatz festgelegten Schwellenwertes wird binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt überprüft, ab dem dieser Beschluß anzuwenden ist.

Artikel 6

Bei der Abfassung oder Änderung von technischen Vorschriften auf den zum Geltungsbereich dieses Beschlusses gehörenden Gebieten legen die Mitgliedstaaten stets die in Artikel 5 genannten Normen zugrunde, wenn diese den geforderten technischen Spezifikationen der Vorschrift in angemessener Weise gerecht werden.

Artikel 7

(1) Ein Beratender Ausschuß mit der Bezeichnung „Gruppe hoher Beamter für die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik“ unterstützt die Kommission bei der Verfolgung der in dem Beschluß vorgesehenen Ziele und Tätigkeiten. Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, die Sachverständige oder Berater hinzuziehen können ; den Vorsitz im Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission. Für Fragen der Telekommunikation ist die in Artikel 5 der Richtlinie 86/361/EWG vorgesehene „Gruppe hoher Beamter Telekommunikation“ zuständig.

(2) Die Kommission konsultiert den Ausschuß bei der Festlegung der Prioritäten der Gemeinschaft, der Durchführung der im Anhang genannten Maßnahmen, der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Übereinstimmung mit den Normen, der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 5 sowie in anderen Fragen der Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation oder anderen Gebieten, mit denen sie sich überschneiden. Sie hört den Ausschuß auch zu dem in Artikel 8 vorgesehenen Bericht an.

(3) Die Kommission koordiniert die Arbeiten dieser Ausschüsse mit dem in Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Ausschuß insbesondere dann, wenn die Möglichkeit einer Überschneidung für den Fall besteht, daß aufgrund dieses Beschlusses und der genannten Richtlinie Anträge an europäische Normungsgremien gerichtet werden.

(4) Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses können auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedstaats dem Ausschuß unterbreitet werden.

(5) Der Ausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(6) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 8

Die Kommission legt regelmäßig einen Bericht über den Stand der Normungsarbeiten auf dem Gebiet der Informationstechnik vor, den sie alle zwei Jahre an das Europäische Parlament und an den Rat sendet. Der Bericht enthält die Modalitäten für die Einführung in der Gemeinschaft, die erzielten Ergebnisse, ihre Anwendung bei öffentlichen Lieferaufträgen sowie einzelstaatlichen technischen Vorschriften und vor allem ihre praktische Bedeutung für die Bescheinigung der Konformität.

Artikel 9

Dieser Beschluß berührt nicht die Anwendung der Richtlinien 83/189/EWG und 86/361/EWG.

Artikel 10

Dieser Beschluß ist nach einem Jahr, gerechnet ab seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, anzuwenden.

Artikel 11

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

*ANHANG***MASSNAHMEN FÜR NORMUNGSTÄTIGKEITEN AUF DEM GEBIET DER INFORMATIONSTECHNIK UND DER TELEKOMMUNIKATION****1. Ziele**

- a) Leistung eines Beitrags zur Schaffung eines Binnenmarktes der Gemeinschaft im Bereich der Informationstechnik und der Telekommunikation.
- b) Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller der Gemeinschaft durch ein größeres Marktpotential in der Gemeinschaft für Geräte, die nach anerkannten europäischen und internationalen Normen gefertigt sind.
- c) Erleichterung des gemeinschaftsweiten Informationsaustausches durch Abbau der Hindernisse, die durch Inkompatibilitäten aufgrund mangelnder oder nicht ausreichend präziser Normen entstehen.
- d) Sicherstellung, daß die Bedürfnisse der Anwender dadurch berücksichtigt werden, daß ihnen bei der Zusammenstellung ihrer Systeme mehr Freiheit gelassen wird, indem ihnen Kompatibilität und damit bessere Leistungen zu geringeren Kosten garantiert werden.
- e) Förderung der Anwendung der Normen und funktionellen Spezifikationen bei öffentlichen Aufträgen.

2. Beschreibung der Maßnahmen und Arbeiten**2.1. *Aufstellung der Programme und Festlegung der Prioritäten***

Bei der Aufstellung der Arbeitsprogramme und der Zuweisung der Prioritäten wird den Bedürfnissen der Gemeinschaft und den vom Standpunkt der Anwender, der Hersteller und der Fernmeldeverwaltungen aus betrachteten wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Arbeiten Rechnung getragen. Die auf dieser Ebene durchzuführenden Arbeiten umfassen im einzelnen :

- 2.1.1. die Sammlung ausführlicher Informationen auf der Grundlage der einzelstaatlichen und der internationalen Programme, ihre Darstellung in einer Form, die eine vergleichende Analyse gestattet, sowie die Abfassung der für die Arbeiten des Ausschusses erforderlichen Synthesedokumente ;
- 2.1.2. die Verbreitung dieser Informationen, die Prüfung des Bedarfs und die Anhörung der in Frage kommenden Kreise ;
- 2.1.3. die zeitliche Abstimmung der Arbeitsprogramme mit den internationalen Normungstätigkeiten ;
- 2.1.4. die administrative Abwicklung der Arbeitsprogramme ;
- 2.1.5. die Erstellung der Berichte über die Durchführung der Arbeiten und über die praktischen Anwendungsergebnisse.

2.2. *Durchführung der Normungsarbeiten auf dem Gebiet der Informationstechnik*

Die Durchführung der Normenprogramme erfordert die Verwirklichung einer Reihe von Arbeiten, die in der Regel dem CEN/CENELEC und der CEPT übertragen sind und die den einzelnen Etappen entsprechen, die zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Normen erforderlich sind.

Hierzu zählen :

- 2.2.1. die Verfeinerung der internationalen Normen zur Vermeidung von Doppeldeutigkeiten und Alternativlösungen, die der Funktion einer Norm widersprechen, die zur Gewährleistung des Informationsaustausches und der Kompatibilität der Systeme benutzt werden soll ;
- 2.2.2. die Erarbeitung von Vornormen in Fällen, wo dies durch außerordentliche Langsamkeit bei der Aufstellung internationaler Normen gerechtfertigt ist, oder von Normen im Gemeinschaftsrahmen, wenn internationale Normen fehlen ;
- 2.2.3. die Festlegung der Bedingungen, die für den Nachweis der vollständigen Übereinstimmung mit einer Norm erfüllt sein müssen ;
- 2.2.4. die Ausarbeitung von Prüfnormen oder Prüfspezifikationen als Bestandteil der Normen und die Festlegung von Verfahren und Strukturen, die es den Prüflaboratorien gestatten, die Einhaltung der Normen auf einer in zufriedenstellender Weise harmonisierten Grundlage nachzuprüfen.

2.3. Arbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation

Normungsarbeiten im Zusammenhang mit der Telekommunikation betreffen zwei Tätigkeitsformen :

- Ausarbeitung funktioneller Spezifikationen auf der Grundlage internationaler oder europäischer Normen/Spezifikationen, soweit diese vorhanden sind, für den Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen im Falle jener Dienste, die speziell für den Informations- und Datenaustausch zwischen Systemen der Informationstechnik gedacht sind. Diese technischen Arbeiten entsprechen den Harmonisierungstätigkeiten des Telekommunikationssektors und werden der CEPT nach den in der Richtlinie 86/361/EWG vorgesehenen Verfahren übertragen.
- Arbeiten auf dem gemeinsamen Gebiet der Informationstechnik und Telekommunikation, die eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen technischen Organisationen (d. h. CEN/CENELEC/CEPT) erfordern. Diese Arbeiten müssen die Konvergenz dahin gehend fördern, daß Normen und funktionelle Spezifikationen in möglichst vielen Anwendungen nach dem in der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Verfahren aufeinander abgestimmt durchgeführt werden können.

2.4. Ergänzende Maßnahmen

Dieser Teil des Programms umfaßt folgende Maßnahmen :

2.4.1. Spezifische Arbeiten auf dem Gebiet der Meßverfahren :

- Förderung der Entwicklung von Prüf- und Validationswerkzeugen und von Techniken zur formalen Beschreibung :
- Unterstützung von Referenzanwendungen, insbesondere in Fällen, in denen die Verwendung funktioneller Normen durch Verknüpfung mehrerer Normen erforderlich ist.

2.4.2. Förderung der Aufstellung von Leitfäden zur Anwendung von Normen für die Endbenutzer.**2.4.3. Förderung von Veranstaltungen, auf denen die durch die Norm erreichte Kompatibilität der Systeme gezeigt werden soll. Hauptziel dieser Maßnahme ist es, für die verschiedenen Vorhaben die Test- und Meßwerkzeuge nach 2.4.1 zur Verfügung zu stellen und die Erprobung von Entwicklungsnormen zu gewährleisten.****2.4.4. Förderung von Vereinbarungen, die den Rahmen der Industrienormung sprengen, die von Abmachungen in bestimmten Berufssparten abhängen und die zur Effizienz des Informationsaustausches beitragen (Transaktionen der Reisebüros, Geldverkehr, datentechnische Behandlung von Zolldokumenten, rechnergestützte Fertigung, Büroautomaten, Mikroinformatik usw.).****2.4.5. Die für die Normung im Bereich der Informationstechnik spezifischen Untersuchungen und Vorhaben.****3. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung der Normen im öffentlichen Auftragswesen**

Ermittlung der wirksamsten Verfahren für eine rasche Anwendung der im Rahmen dieses Beschlusses erarbeiteten Normen und technischen Spezifikationen, wobei für eine geeignete Verknüpfung mit den Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 77/62/EWG ⁽¹⁾ zu sorgen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

GESCHÄTZTE BILANZ DES RATES

vom 26. Januar 1987

betreffend zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987

(87/96/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

GENEHMIGT FOLGENDE GESCHÄTZTE BILANZ :**Einleitung**

Nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 stellt der Rat alljährlich vor dem 1. Dezember auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit eine geschätzte Bilanz betreffend die männlichen Jungrinder auf, die im Rahmen der in dem genannten Artikel vorgesehenen Regelung eingeführt werden können. Diese Bilanz berücksichtigt zum einen den voraussichtlichen Bestand an zum Mästen bestimmten männlichen Jungrindern und zum anderen den Bedarf der Züchter in der Gemeinschaft. Nach Artikel 31 der genannten Verordnung ist bei deren Durchführung zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

I**Gemeinschaftsbestände an Jungrindern**

Diese Bilanz betrifft die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987. Sie wurde auf der Grundlage der der Kommission vorliegenden Angaben und nach Maßgabe der voraussichtlichen Entwicklung der Bestände und des in der Gemeinschaft bestehenden Bedarfs an zum Mästen bestimmten männlichen Jungrindern im Jahr 1987 erstellt.

Unter Berücksichtigung der für 1987 erwarteten Zahl der weiblichen Zuchtrinder (rund 38 640 000 Kühe und Färsen) wird damit gerechnet, daß im selben Jahr 30 912 000 Kälber geboren werden. Somit würden im Laufe des Jahres rund 15 456 000 männliche Kälber erzeugt.

II**Gemeinschaftsbedarf**

Aufgrund der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Auskünfte dürften 1987 etwa 4 080 000 männliche Kälber geschlachtet werden.

Die Zahl der männlichen Tiere, die als Ochsen, Mastochsen oder Zuchtbullen zur Schlachtung bestimmt sind, dürfte rund 11 540 000 Stück betragen.

Unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben und der vorstehenden Vorausschätzungen ist somit für 1987 ein Bedarf der Tierhalter der Gemeinschaft an zum Mästen bestimmten männlichen Jungrindern von 11 540 000 Stück zu erwarten.

Daraus ergibt sich für die Gemeinschaft im Jahr 1987 ein Gesamtbedarf an männlichen Kälbern von 15 620 000 Stück.

Dieser Bedarf kann nur teilweise aus Gemeinschaftsbeständen gedeckt werden, die rund 15 456 000 Stück betragen.

Das voraussichtliche Defizit der Gemeinschaft an männlichen zum Mästen bestimmten Jungrindern dürfte 1987 somit rund 164 000 Stück betragen.

Schlußfolgerung

Im Hinblick auf das Erfordernis, bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, und insbesondere wegen der Bedeutung der betreffenden Einfuhren für die Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Lieferdrittländern, wird jedoch die geschätzte Bilanz der zum Mästen bestimmten männlichen Jungrinder, die 1987 gemäß der in Artikel 13 der genannten Verordnung vorgesehenen Regelung eingeführt werden können, auf 168 000 Stück veranschlagt.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1987.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. TINDEMANS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

GESCHÄTZTE BILANZ DES RATES

vom 26. Januar 1987

betreffend das für die Verarbeitungsindustrie bestimmte Rindfleisch für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987

(87/97/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission —

GENEHMIGT FOLGENDE GESCHÄTZTE BILANZ:

Einleitung

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 erstellt der Rat alljährlich vor dem 1. Dezember
eine geschätzte Bilanz des Fleisches, das aufgrund der
Regelung dieses Artikels eingeführt werden kann.

Die vorliegende Bilanz gilt für die Zeit vom 1. Januar bis
31. Dezember 1987. Sie wurde anhand der der Kommis-
sion vorliegenden Daten und nach Maßgabe der gegen-
wärtig möglichen Vorausschätzungen erstellt. Sie beruht
auf der Schätzung des Bedarfs der Industrie und des in
der Gemeinschaft verfügbaren, in Qualität und Angebots-
form zur industriellen Verwendung geeigneten Fleisches,
nachstehend „Verarbeitungsfleisch“ genannt.

Der Bedarf der Industrie an Verarbeitungsfleisch wurde
unter Zugrundelegung der jährlich zur Verarbeitung
kommenden Mengen an frischem Fleisch und Gefrier-
fleisch geschätzt.

Bei der Schätzung der in der Gemeinschaft verfügbaren
Mengen an Verarbeitungsfleisch wurde den zu diesem
Zweck normalerweise verwendeten Mengen an frischem
Fleisch Rechnung getragen.

Bei der Annahme dieser geschätzten Bilanz hat der Rat
berücksichtigt, daß nach Artikel 31 der Verordnung
(EWG) Nr. 805/68 bei der Durchführung derselben
Verordnung zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des
Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise
Rechnung zu tragen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

I

Angebotsmengen an Verarbeitungsfleisch

Nach den der Kommission im September 1986 von den
Mitgliedstaaten übermittelten Angaben lassen sich die in
der Gemeinschaft vorhandenen Mengen an frischem,
einheimischem Verarbeitungsfleisch für 1987 auf
1 071 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen,
schätzen.

Es kann ferner davon ausgegangen werden, daß Ende
1986 in der Gemeinschaft in öffentlicher Lagerhaltung
ein Fleischvorrat aus Interventionskäufen vorhanden sein
wird, von dem schätzungsweise 266 000 Tonnen, ausge-
drückt in Fleisch mit Knochen, zur Verarbeitung geeignet
sein werden.

Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, daß Ende
des Jahres 1986 aufgrund der Gewährung einer Beihilfe
für die private Lagerhaltung von ganzen oder halben Tier-
körpern, Hintervierteln und Vordervierteln ausgewach-
sener Rinder ein Lagerbestand von Fleisch in Kühlläu-
sern besteht. Schätzungsweise 12 000 Tonnen davon,
ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, dürften zur Verar-
beitung geeignet sein.

Die Gemeinschaft hat mit Wirkung vom 1. Januar 1987
ein Zollkontingent für 50 000 Tonnen Gefrierfleisch
eröffnet, das 65 000 Tonnen Fleisch mit Knochen
entspricht.

Nach der bisherigen Erfahrung werden von diesem
Kontingent 1987 7 000 Tonnen Gefrierfleisch mit
Knochen für Verarbeitungszwecke eingeführt werden.

Für 1987 lassen sich die Einfuhren der Gemeinschaft von
für die Verarbeitung geeignetem Fleisch aus Botsuana,
Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe auf 8 000
Tonnen Fleisch mit Knochen schätzen.

Somit werden 1987 insgesamt folgende Mengen für die
Verarbeitung verfügbar sein:

	(in Tonnen)
— Frischfleisch:	1 071 000
— Gefrierfleisch aus Interventionskäufen:	266 000
— Gefrierfleisch, welches im Rahmen der Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gela- gert wird:	12 000
— Gefrierfleisch im Rahmen des GATT- Kontingents:	7 000
— Gefrierfleisch, das im Rahmen des AKP- Abkommens eingeführt wird:	8 000
Insgesamt	1 364 000

II

Bedarf der Industrie an Verarbeitungsfleisch

Nach den der Kommission im September 1986 von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben läßt sich der Bedarf der Gemeinschaft an Verarbeitungsfleisch für 1987 auf 1 279 000 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch mit Knochen, schätzen.

Hierin inbegriffen ist der Bedarf für die Herstellung der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bezeichneten Konserven. Diese letztere Menge wird auf 188 000 Tonnen geschätzt.

Schlußfolgerungen

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die gemeinschaftlichen Angebotsmengen an Verarbeitungsfleisch 1987 den Bedarf der Industrie übersteigen werden.

In Hinblick auf das Erfordernis, bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen und insbesondere wegen der Bedeutung der betreffenden Einfuhren für die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft und den Liefer-

drittländern wird jedoch die geschätzte Bilanz des für die Verarbeitungsindustrie bestimmten Fleisches, das 1987 gemäß der in Artikel 14 der genannten Verordnung vorgesehenen Regelung eingeführt werden kann, auf 15 000 Tonnen festgelegt.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 derselben Verordnung wird beschlossen, diese Menge so aufzuteilen, daß

- 10 000 Tonnen Fleisch, das zur Herstellung von Konserven bestimmt ist, die keine anderen charakteristischen Bestandteile als Rindfleisch und Gelee enthalten, für eine vollständige Aussetzung der Abschöpfung in Frage kommen und
- 5 000 Tonnen Fleisch, das für die Verarbeitungsindustrie zur Herstellung anderer Erzeugnisse als Konserven gemäß dem ersten Gedankenstrich bestimmt ist, für eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfung in Frage kommen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS